

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0021/2004
	Erstelldatum:	10.05.2004
	Aktenzeichen:	öffentlich Ref. 3 D/hn
Vollzug der Straßenverkehrsordnung; Antrag auf Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30-Zone) im Bereich Kochkellerstraße und Weißenburger Straße		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier		
Beratungsfolge	19.05.2004	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Ausweisung einer Tempo 30-Zone im Bereich Kochkellerstraße und Weißenburger Straße zwischen Kaiser-Wilhelm-Ring und Hockermühlstraße wird abgelehnt.

Sachstandsbericht:

Die Einrichtung einer Zone 30 kann nach § 45 Abs. 1 c StVO nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen.

Nach den hierfür geltenden Bestimmungen ist die Ausweisung einer Tempo 30-Zone nur möglich, wenn es sich um Wohngebiete mit Straßen wesentlich gleicher Ausbaubreite und Rangordnung handelt, die keinen nennenswerten Fremdverkehr enthalten, eine städtebauliche Einheit bilden und als abgrenzbares Gebiet eine homogene Siedlungsstruktur aufweisen. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) erstrecken. Voraussetzung für die Anordnung ist, dass die Straßen geeignet sind, dem Verkehrsteilnehmer ein sog. „Zonen-Bewusstsein“ zu vermitteln und ihn somit für eine reduzierte Geschwindigkeit zu sensibilisieren. Diese Voraussetzungen liegen vor allem für die Weißenburger Straße und die Kochkellerstraße nicht vor. Die Kochkellerstraße und Weißenburger Straße dienen als Erschließungs- und Wohnsammelstraßen und weisen erheblichen Fremdverkehr auf.

In Tempo 30-Zonen gilt aufgrund der wesentlich gleichen Ausbaubreite der Straßen grundsätzlich die Vorfahrtsregel „rechts vor links“. Eine bloße Änderung der bestehenden Vorfahrtsregelung kann aufgrund der fehlenden wesentlich gleichen Ausbaubreite der Straßen nicht verwirklicht werden, da den Verkehrsteilnehmern lediglich durch den Abbau der Vorfahrtsbeschilderung kein Zonenbewusstsein vermittelt werden kann. Dadurch fehlt die Bereitschaft, die Geschwindigkeit zu reduzieren, da dem Verkehrsteilnehmer das Gefühl vermittelt wird, er befände sich aufgrund der Ausbaubreite nach wie vor auf der Vorfahrtsstraße.

Bereits in der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 23.07.1996 (Vorlage Ref. 3, lfd. Nr. 27/1996) wurde ein entsprechender Antrag auf Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung in der Weißenburger Straße einstimmig abgelehnt. Da sich die Verkehrssituation in diesem Bereich seitdem nicht wesentlich verändert hat, sind die rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Tempo 30-Zone nach wie vor nicht erfüllt.

(Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor)

Verteiler:

Mitglieder Verkehrsausschuss
Ref. 3, Ref. 5
Amt 3.2
zum Akt Beschlussvorlagen